

99108012134000, 99108012134000

Veranstaltungen: StVO - Erlaubnisse und Ausnahmen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8964639/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108012134000, 99108012134000
Leistungsbezeichnung I	Veranstaltungen: StVO - Erlaubnisse und Ausnahmen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Triathlonveranstaltung, Strassenverkehrsordnung, Umzüge, Kfz, StVO, Veranstaltungen, Veranstaltungen auf Straßen, Umzugsgenehmigungen, Motorsportliche Veranstaltung, Straßenfeste, Märkte, Radrennen, Straßenverkehrsordnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Zustimmung (134)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100), Veranstaltungen und Feste (1110100), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StVRZustVHE2007rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html#BJNR036710013BJNE004900000 https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/index.html#BJNR009800011BJNE001000000 https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/_8.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StrGHErahmen https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StVRZustVHE2007rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html#BJNR036710013BJNE004900000 https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/index.html#BJNR009800011BJNE001000000 https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/_8.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StrGHErahmen
Teaser	
Volltext	<p>Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Insbesondere handelt es sich dabei um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motorsportliche Veranstaltungen mit Kfz • Radrennen, Triathlonveranstaltungen, Volksradfahren mit mehr als 100 Teilnehmern, Fußmärsche, Staffelläufe, Volkswandern mit mehr als

Modul

Sachverhalt

500 Teilnehmern oder auf klassifizierten Straßen (Kreisstraßen und höherrangig)

- Umzüge
- Straßenfeste, Traditionsveranstaltungen, Märkte

Nicht erlaubnispflichtig sind Versammlungen und Aufzüge im Sinne von § 14 des "Versammlungsgesetzes" sowie ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche Kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen.

Voraussetzungen Eine Erlaubnis darf nur für solche Veranstaltungen erteilt werden, die von einem Veranstalter organisiert und verantwortlich durchgeführt werden. Der Veranstalter muss die Gewähr bieten, dass die Veranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde durchgeführt wird.

https://www.gesetze-im-internet.de/versammlg/_14.html

https://www.gesetze-im-internet.de/versammlg/_14.html

Erforderliche Unterlagen

- schriftlicher Antrag mit Angaben über Teilnehmerzahl, Zeitplan etc.
- schriftliche Bestätigung des Veranstalters, dass der Veranstalter Kenntnis darüber hat, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetzes bzw. §§ 16, 17 des Hessischen Straßengesetzes darstellt. In der Erklärung ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- Streckenplan
- Versicherungsnachweise
- gegebenenfalls Verkehrszeichenplan und Umleitungsplan, falls Straßen gesperrt werden müssen

Voraussetzungen

Eine Erlaubnis darf nur für solche Veranstaltungen erteilt werden, die von einem Veranstalter organisiert

Modul	Sachverhalt
	<p>und verantwortlich durchgeführt werden. Der Veranstalter muss die Gewähr bieten, dass die Veranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde durchgeführt wird.</p>
Kosten	<p>Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr; innerhalb der zutreffenden Gebührennummer nach der Größe der Veranstaltung. Neben der Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis können gesondert Gebühren für die Sondernutzung der Straßen anfallen.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen, bei sehr großen Veranstaltungen entsprechend frühzeitiger.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Straßenverkehrsbehörde der Stadt oder Gemeinde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfindet, mit Ausnahme von Städten und Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern. Dort ist der Landrat als Straßenverkehrsbehörde zuständig.</p> <p>Eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung wird nach schriftlichem Antrag erteilt. Die Straßenverkehrsbehörde prüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen und hört die zu beteiligenden Stellen (Polizei und Straßenbaulastträger, Forst- und Naturschutzbehörden) an.</p> <p>Die Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen und mit Anordnungen zu verkehrsregelnden und verkehrsbeschränkenden</p>

Modul	Sachverhalt
	Maßnahmen verbunden werden. Diese Maßnahmen werden vorher mit dem Veranstalter abgestimmt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Veranstaltungen: StVO - Erlaubnisse und Ausnahmen, Events: StVO - Permits and exceptions